

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.09.2004

5.20.10 Nr. 2
Richtlinien für die Verleihung des Röntgen-Preises

	<i>Präsidium</i>
<i>Richtlinien</i>	10.03.2004
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	07.07.2009

Richtlinien für die Verleihung des Röntgen-Preises an der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung vom 10.03.2004

§ 1 Stifterfirmen

Zum Andenken an W. C. Röntgen, ordentlicher Professor der Physik an der Ludwigs-Universität Gießen in den Jahren 1879 - 1888, hat die Pfeiffer Vacuum GmbH, gemeinsam mit der Dr. Erich Pfeiffer-Stiftung und der Ludwig-Schunk-Stiftung e.V., Gießen, einen Röntgen-Preis gestiftet.

§ 2 Preisvergabe

(1) Der Preis wird verliehen für neue, hervorragende wissenschaftliche Arbeiten und Verdienste auf dem Gebiet der strahlen-physikalischen oder strahlen-biologischen Grundlagenforschung. Mit ihm sollen bevorzugt Arbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ausgezeichnet werden.

(2) Sofern geeignete Preisträgerinnen oder Preisträger von dem Kuratorium gemäß § 4 gefunden werden, kann der Preis jährlich einmal vergeben werden. In besonderen Fällen ist die Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger möglich. Wird der Preis in einem Jahr nicht verliehen, so kann er in den darauffolgenden Jahren nicht mehr rückwirkend verliehen werden.

§ 3 Dotierung des Preises

Der Röntgen-Preis wird mit 10.000 Euro dotiert. Für jede Verleihung stellen die Stifterfirmen nach dem Beschluss des Kuratoriums über die Preisträger zusammen 10.500 Euro auf einem Sonderkonto der Justus-Liebig-Universität zur Verfügung.

§ 4**Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Über die Verleihung entscheidet ein Kuratorium aufgrund der Vorschläge eines Gutachterausschusses. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ludwig-Schunk-Stiftung e.V., Gießen,
- aus einer von der Pfeiffer Vacuum GmbH und der Erich Pfeiffer-Stiftung zu benennenden Vertreterin oder einem Vertreter,
- aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität oder ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters bzw. seiner Vertreterin oder seines Vertreters,
- aus einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Professur für Physik an der Justus-Liebig-Universität,
- aus einem vom Gutachterausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglied.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität. Diese oder dieser beruft das Kuratorium im Laufe des Sommersemesters ein.

(3) Die Entscheidung des Kuratoriums über die Röntgenpreisträgerinnen und –preisträger erfordern Einstimmigkeit.

(4) Die Berufung der Inhaberin oder des Inhabers einer Professur für Physik und des Mitgliedes des Gutachterausschusses in das Kuratorium erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Das Mitglied des Fachgebietes Physik im Kuratorium wird vom Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie gewählt.

§ 5**Zusammensetzung und Aufgaben des Gutachterausschusses**

(1) Der Gutachterausschuss setzt sich aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

- Zwei Professoren aus dem Fachgebiet Physik des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie;
- einem Professor der Fachbereiche 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement, Fachbereich 10 – Veterinärmedizin oder Fachbereich 11 – Medizin sowie aus dem Fachgebiet Biologie des Fachbereichs 08 – Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

(2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von ihren Fachbereichen vorgeschlagen und vom Präsidium gewählt.

(3) Der Gutachterausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese Vorsitzende oder dieser Vorsitzende lädt den Gutachterausschuss zu den notwendigen Sitzungen ein und trägt dafür Sorge, dass der Vorschlag für die Preisverleihung den Kuratoriumsmitgliedern bis mindestens zwei Wochen vor der Kuratoriumssitzung zugestellt wird.

§ 6**Änderung der Richtlinien**

Änderungen dieser Richtlinien können vom Präsidium nur im Einvernehmen mit dem Kuratorium beschlossen werden.

§ 7**Auflösung der Stiftung**

Bei einer Auflösung der Stiftung fällt der auf dem Sonderkonto noch vorhandene Restbetrag an die Justus-Liebig-Universität.

Gießen, 10.03.2004

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen